

Ehrungsordnung

des Duinger Sport-Club e.V. (DSC)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ehrenmitglieder
- § 3 Ehrungen
- § 4 Verleihungsrichtlinien
- § 5 Nachwuchsehrung
- § 6 Antragstellung
- § 7 Verleihung
- § 8 Widerruf von Ehrungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der DSC verleiht, als Anerkennung und Würdigung für besondere Verdienste um den Verein, Auszeichnungen an Personen.

Ehrungen durch und in den jeweiligen Sparten werden in eigener Verantwortung vorgenommen.

§ 2 Langjährige Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder erhalten Urkunden für

- 25 Jahre **Mitgliedschaft** im Verein
- 50 Jahre **Mitgliedschaft** im Verein
- 60 Jahre **Mitgliedschaft** im Verein
- 70 Jahre **Mitgliedschaft** im Verein
- länger als 70 Jahre im Verein

§ 3 Ehrungen

Für **besondere Verdienste** kann verliehen werden:

- Die DSC-Ehrenurkunde in „Bronze“
- Die DSC-Ehrenurkunde in „Silber“
- Die DSC-Ehrenurkunde in „Gold“
- Das „DSC-Ehrenschild“

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des DSC-Vorstandes an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:

- Ehrenvorsitzender

- Ehrenmitglied

§ 5 Verleihungsrichtlinien

Die DSC-Ehrungen sollen nur erfolgen, wenn durch die Sparten oder den Vorstand entsprechende Ehrungen vorausgegangen sind.

DSC-Ehrenurkunde in „Bronze“

Die DSC-Ehrenurkunde in „Bronze“ kann an Mitglieder des Vereins ab 10-jähriger Mitgliedschaft verliehen werden.“

Die Zeit als aktiver Sportler kann ab dem 18. Lebensjahr angerechnet werden, wenn für die letzten fünf Jahre vor der Verleihung eine ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Sparten- oder Abteilungsleiter oder Mitarbeiter nachgewiesen werden kann.

DSC-Ehrenurkunde in „Silber“

Die DSC-Ehrenurkunde in „Silber“ kann an Mitglieder des Vereins ab 15-jähriger Mitgliedschaft verliehen werden.

Die Zeit als aktiver Sportler kann ab dem 18. Lebensjahr angerechnet werden, wenn für die letzten zehn Jahre vor der Verleihung eine ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Sparten- oder Abteilungsleiter oder Mitarbeiter nachgewiesen werden kann.

DSC-Ehrenurkunde in „Gold“

Die DSC-Ehrenurkunde in „Gold“ kann an Mitglieder des Vereins ab 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit verliehen werden.

Die zu ehrende Person muss fünf Jahre im Besitz der „Silbernen“ DSC-Ehrenurkunde sein.

DSC-Ehrenschild

Besonders verdienstvolle Persönlichkeiten oder Organisationen können auf Anregung des Vorstands mit dem Ehrenschild des DSC ausgezeichnet werden. Diese Ehrung soll nur einmal pro Jahr erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Vergabe der Auszeichnung **auf Vorschlag des Vorstandes**. Diese Ehrung kann auch an Persönlichkeiten bzw. Organisationen außerhalb des DSC erfolgen, wenn die Person bzw. die Organisation außergewöhnliche Verdienste zum Wohle des Vereins geleistet hat. Entsprechende Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich mit einer ausführlichen Begründung vorzulegen.

§ 6 Nachwuchsehrung

Auf Vorschlag der Sparten entscheidet der Vorstand über die Auszeichnung zur besten Nachwuchssportlerin/bester Nachwuchssportler des vorangegangenen Jahres.

Kriterien sind besondere sportliche oder andere Aktivitäten in der Sparte/im Verein.

§ 7 Antragstellung

Anträge auf DSC-Ehrungen sind über die Sparten mindestens sechs Wochen vor dem Ehrungstermin bei der Geschäftsstelle des DSC einzureichen.

§ 8 Verleihung

Die Ehrungen langjähriger Mitglieder werden von einem Mitglied des Vorstands oder einem beauftragten Mitarbeiter während besonderer Veranstaltung vorgenommen.

§ 9 Widerruf von Ehrungen

Der erweiterte Vorstand in den Fällen des § 2 und der geschäftsführende Vorstand in allen übrigen Fällen, hat das Recht, Ehrungen zu widerrufen, wenn sich der Betreffende einer Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Entsprechende Anträge können auch von den Gliederungen an den Vorstand gestellt werden.

Der Betroffene ist verpflichtet, alle Ehrungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Widerruf an den DSC zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist gültig ab 01.02.2020.